

Wohn- und Betreuungsvertrag

für Menschen mit einer geistigen Behinderung in (voll-)stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen

Zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland als Träger des

LVR-HPH-Netz Niederrhein
Betriebssitz Bedburg-Hau
Nördlicher Rundweg 5
47551 Bedburg-Hau

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

vertreten durch die Betriebsleitung

u n d

Frau / Herrn _____

bisher wohnhaft in _____

- nachstehend "Bewohnerin" / "Bewohner" genannt -

vertreten durch

(Betreuerin / Betreuer oder Bevollmächtigte / Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom _____ (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender Wohn-
und Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für die Dauer des Wohn- und Betreuungsaufenthaltes der Bewohnerin/des Bewohners.

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen ihrer individuellen Fertigkeiten an notwendigen alltäglichen Verrichtungen wie Reinigung, Wäschepflege und Kochen beteiligen. Diese Teilhabe am alltäglichen Leben wird ausgerichtet an den individuellen Neigungen und den körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten.
- (2) Die Einrichtung stellt die Unterkunft zur Verfügung und übernimmt die individuell erforderliche Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners unter Beachtung des Wohn- und Teilhabegesetzes und auf der Grundlage der zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gemäß § 75 Abs. 3 i. V. m. §§ 76 ff., insbesondere § 79 SGB XII, getroffenen Vereinbarungen.
Die relevanten gesetzlichen Regelungen können zu den üblichen Bürozeiten in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung verfügt über ein nach DIN EN 9001 zertifiziertes Managementsystem. Die Grundsätze und Leistungen der Einrichtung sind im Qualitätsmanagement-Handbuch Teil A festgelegt und können in der Verwaltung eingesehen werden.
- (2) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohnern einen Wohnplatz im Gebäude mit folgender Anschrift

(Straße)

(PLZ, Ort)

a) *Zimmer:*

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. _____ bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. _____ mit der Fläche von _____ qm als ☐ Einbettzimmer ☐ Zweibettzimmer ☐ Appartement ☐ im Erdgeschoss in der _____ Etage überlassen.

Das Zimmer/Der Wohnplatz ist vollständig möbliert/ausgestattet mit: (siehe Ausstattungsliste Anlage 1). Die Bewohnerin/Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar mitbringen. Bei Zweibettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohnerin/des Mitbewohners zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung nach Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner. Für die Instandhaltung der selbst eingebrachten Einrichtungsgegenstände ist die Bewohnerin/der Bewohner verantwortlich.

Bei der Zimmergestaltung werden die Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) *Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung:*

In der Wohneinheit stehen nachfolgend aufgeführte Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

c) *Wartung, Instandhaltung, Reinigung:*

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.

Die Reinigung der Zimmer, Gemeinschafts- und Funktionsräume erfolgt in regelmäßigem Turnus _____ und bei Bedarf.

d) *Schlüssel:*

☐

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden keine Schlüssel übergeben.

Der Bewohnerin/Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur durch die Einrichtung veranlasst werden. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

e) *Wäscheversorgung:*

Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können von der Bewohnerin/dem Bewohner zur Nutzung in der Wohneinheit mitgebracht werden.

Die Einrichtung stellt die Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Bekleidung sicher.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners vermittelt werden.

- (3) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Verpflegung an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerin/des Bewohners werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bewohner werden in die Planung und im Rahmen der Förderung einer selbst bestimmten Lebensführung in die Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

- Normalkost:
Frühstück
Mittagessen
Zwischenmahlzeit
Abendessen
- Getränkeversorgung (z. B. Mineralwasser, Kaffee, Tee, Säfte)
- bei Bedarf:
Schonkost
Diätkost nach ärztlicher Verordnung

- (4) Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderliche individuelle Betreuung.
Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin/dem Bewohner zu erstellenden individuellen Hilfeplan.
- (5) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes und dadurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand des Vertrages.

- (6) Die Einrichtung erklärt sich im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Behandlungspflege einschließlich der Verabreichung von Arzneien nach ärztlicher Verordnung bereit.
- (7) Laufende Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 SGB XII (z. B. Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner weitergeleitet.

§ 3

Ermittlung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs

- (1) Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, richten sich die Leistungen, die von der Einrichtung zu erbringen sind, nach den Regelungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII.
- (2) Die Einstufung in einen Leistungstyp und eine Hilfebedarfsgruppe erfolgt nach § 11 Landesrahmenvertrag NW.

§ 4

Vertragsanpassung bei Veränderung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs

- (1) Ändert sich der Betreuungs- oder Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners, so wird die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten und das Verfahren zur Einstufung in eine andere Hilfebedarfsgruppe veranlassen.
Die Bewohnerin/der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen.
Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von der Bewohnerin/dem Bewohner zu zahlende Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin/der Bewohner das Angebot angenommen hat.
- (2) Bei Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, denen Hilfe nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei einer Änderung des Betreuungs- oder Pflegebedarfs den Vertrag durch einseitige Erklärung anzupassen.
Dies erfolgt in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen für den veränderten konkreten Betreuungs- oder Pflegebedarf bei der Bewohnerin/dem Bewohner.
Die Veränderung wird der Bewohnerin/dem Bewohner in einer Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Leistungen und Entgelte schriftlich dargelegt. Der § 7 gilt entsprechend.

§ 5

Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 2 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 SGB XII i. V. m. §§ 76 ff SGB XII jeweils getroffene Vergütungsvereinbarung (siehe Wohn- und Betreuungsvertrag § 1 Abs. 2).

Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

Pauschale für Unterkunft und Verpflegung
(Grundpauschale)
Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen
(Maßnahmepauschalen)
Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
(Investitionsbetrag).

Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Entgeltübersicht in der Anlage 2.

- (2) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt ist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen.
Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils schriftlich informiert.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:

Kto.-Nr. _____ bei _____

BLZ: _____

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden kann.
- (2) Die Einrichtung teilt der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts und den Zeitpunkt schriftlich mit und begründet sie.
Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens 4 Wochen nach Zugang des begründeten Erhöhungsverlangens.
Die Bewohnerin/der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Die Entgelterhöhung wird nur wirksam, wenn sie den Regelungen des 10. Kapitels des SGB XII - §§ 75 ff - entspricht.

§ 8 Umzug

- (1) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Bewohnerin/des Bewohners bzw. ihres/seines Vertreters. Ausnahmsweise kann bei besonderen Gegebenheiten des Zimmers ein vorhersehbarer Zimmerwechsel wegen z. B. Immobilität oder höherer Pflegebedürftigkeit bei Bedarf festgelegt werden. Sollte sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners so verschlechtern, dass eine optimale Betreuung in dem vereinbarten Zimmer nicht möglich ist, bleibt es der Betriebsleitung unbenommen, die Bewohnerin/den Bewohner auch ohne deren Einwilligung in ein anderes, ihren/seinen Bedürfnissen entsprechendes Zimmer zu verlegen.
- (2) Bei jedem Umzug, sowohl innerhalb der Wohneinheit als auch innerhalb der Einrichtung, bedarf dieser Vertrag einer entsprechenden schriftlichen Ergänzung.

§ 9 Abwesenheit

Soweit die Bewohnerin/der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, muss sich die Einrichtung den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf ihren Entgeltanspruch anrechnen lassen.

Bei Abwesenheit jeder Bewohnerin/jedes Bewohners wird eine Abwesenheitsvergütung/Platzgebühr gemäß der jeweils geltenden Vereinbarung mit den öffentlichen Leistungsträgern berechnet.

Nach der derzeit gültigen Vergütungsvereinbarung beträgt diese Abwesenheitsgebühr 75 % des Entgelts pro Abwesenheitstag, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als 3 Tage dauert. Bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen wird die volle Vergütung erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Bei Qualitätsmängeln und schlechter Erfüllung haftet die Einrichtung den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine angemessene Kürzung des Entgelts grundsätzlich bis zu 6 Monate rückwirkend verlangen, wenn der Einrichtungsträger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht erbringt oder diese Leistungen nicht unerhebliche Mängel aufweisen. Hinsichtlich des Wegfalls dieses Minderungsrechts und der Spezialregelungen für Leistungsempfänger der Sozialhilfe und der Pflegeversicherung wird auf § 10 Absatz 4 und 5 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz verwiesen.

- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner wird auf die Risiken bei der Einbringung von Wertsachen hingewiesen. Die Einrichtung haftet der Bewohnerin/dem Bewohner für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Bewohnerin/des Bewohners verbleiben, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

- (3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Die Einrichtung kann die Aufbewahrung von Wertsachen dann ablehnen, wenn diese nach dem Umfang oder nach der Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreiten.

Für Geld und Wertsachen, die der Einrichtung übergeben worden sind sowie für Nachlassgegenstände, haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (4) Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbetages der Bewohnerin/des Bewohners.

- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag

1. spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

2. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Bei einer Kündigung, deren Gründe die Einrichtung zu vertreten hat, ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Die Bewohnerin/ Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
 4. abweichend von Abs. 2 Nr. 1, bei einer Erhöhung des Entgeltes jederzeit zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt, kündigen.
- (3) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
In diesen Fällen hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner/ die Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene Anpassung seiner Leistungen nach § 4 nicht annimmt und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohner/ dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 4 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat, und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 4 nicht entfallen ist.
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.

- (4) In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (6) Falls die persönlichen Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Vertragsende nicht abgeholt worden sind, ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass die Einrichtung nach Ablauf einer der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren/dessen Erben gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt ist, die eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. deren/dessen Erben anderweitig unterzubringen. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewohnerin/des Bewohners einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen zum Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführten Akten und sonstigen Unterlagen. Ein Recht auf Herausgabe dieser Aufzeichnungen hat die Bewohnerin/ der Bewohner nicht, da diese im Eigentum der Einrichtung stehen.

§ 13 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name _____	Vorname _____
1. _____ / _____	
Anschrift _____	Telefon _____
_____ / _____	
Name _____	Vorname _____
2. _____ / _____	
Anschrift _____	Telefon _____
_____ / _____	

- (2) Der Träger stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Frau / Herrn _____

Anschrift _____

oder im Verhinderungsfalle an

Frau / Herrn _____

Anschrift _____

ausgehändigt werden.

§ 14 Schlussbemerkungen

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei allen Angelegenheiten, die den Wohn- und Betreuungsvertrag betreffen, bei den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Einrichtung hat die künftige Bewohnerin/den künftigen Bewohner vor Abschluss dieses Vertrages in leicht verständlicher Sprache schriftlich über den Vertragsinhalt informiert.
Die Bewohnerin/Der Bewohner ist auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz hingewiesen worden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Einrichtung, vertreten durch die Betriebsleitung

Bewohnerin/Bewohner
vertreten durch:

(Betreuerin/Betreuer oder
Bevollmächtigte/Bevollmächtigten)

Anlagen: Anlage 1 Ausstattungsliste
 Anlage 2 Entgeltübersicht
 Anlage 3 Erklärung zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht
 Anlage 4 Vereinbarung bzgl. der Arzneimittelgabe
 Anlage 5 Liste der Informations- und Beschwerdestellen

vom _____ für Frau / Herrn _____

A u s s t a t t u n g s l i s t e

Das künftige Zimmer / der künftige Wohnplatz
von Frau / Herrn _____

wird wie im Folgenden aufgelistet möbliert sein:

- ☐ Bett
- ☐ Pflegebett
- ☐ Nachttisch
- ☐ Kleiderschrank
- ☐ Tisch
- ☐ Stuhl
- ☐ Sessel
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Ort, Datum

Einrichtung, vertreten durch die Betriebsleitung

Ort, Datum

Bewohnerin / Bewohner
vertreten durch:

(gesetzliche/n Betreuer/in oder Bevollmächtigte/n)

vom _____ für Frau / Herrn _____

E n t g e l t ü b e r s i c h t

Vergütung je Tag in EUR _____ EUR

davon:

Grundpauschale

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung _____ EUR

Maßnahmepauschale

- Pauschale für Betreuungsleistungen
gemäß LT/HBG _____ EUR

- Pauschale für Tagestruktur gemäß LT _____ EUR

Investitionsbetrag

- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen
einschließlich ihrer Ausstattung _____ EUR

vom _____ für Frau / Herrn _____

E r k l ä r u n g zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich _____, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die im LVR-HPH-Netz Niederrhein erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Ferner entbinde ich das LVR-HPH-Netz Niederrhein und die dortigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von der Schweigepflicht, soweit meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) und meiner/meinem behandelnden Ärztin/Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meine/n behandelnde/n Ärztin/Arzt gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des LVR-HPH-Netzes Niederrhein von ihrer/seiner ärztlichen Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderlichen Informationen handelt.

Ich bin damit einverstanden, dass, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist, personenbezogene Daten an

☐ ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

☐☐☐☐

weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner
oder bevollmächtigte/r Vertreterin/Vertreter
bzw. gesetzliche/r Betreuerin/Betreuer

vom _____ für Frau / Herrn _____

Vereinbarung zu § 2 Absatz 6 bzgl. der Arzneimittelgabe durch das Betreuungspersonal

Zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland als Träger des

LVR-HPH-Netz Niederrhein
Betriebssitz Bedburg-Hau
Nördlicher Rundweg 5
47551 Bedburg-Hau

- nachstehend "Einrichtung" genannt -
vertreten durch die Regionalleitung

u n d

Frau / Herrn _____

geboren am _____

vertreten durch _____
gesetzliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

wird mit Wirkung vom _____ folgende Vereinbarung zur Arzneimittelgabe an
meine/n Betreute/n durch das Betreuungspersonal getroffen:

- ☐ Mein/e Betreute/-r besitzt die natürliche Einsichtsfähigkeit für eine Medikamenteneinnahme und nimmt Arzneimittel in eigener Verantwortung ein.
- ☐ Ich möchte in jedem Fall vor der Vergabe von ärztlich verordneten oder nicht verschriebenen Arzneimitteln um die Einwilligung gebeten werden.
- ☐ Ich ermächtige die Einrichtung, nach telefonischer Rücksprache mit mir, die jeweils ärztlich verordneten Arzneimittel zu verabreichen. Insoweit reicht es aus, wenn das Gespräch, meine Einwilligung und die vereinbarte Medikation durch die Mitarbeiter des LVR-HPH-Netz dokumentiert werden. Diese Ermächtigung gilt nicht für die Fälle, wo nach § 1904 BGB, wegen begründeter Gefahr von schweren Gesundheitsschäden, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig ist.
- ☐ Ich ermächtige die Einrichtung, im Akutfall, z. B. bei Kopf- oder Halsschmerzen meines/r Betreuten, zur Gabe von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten an einem einzelnen Tag - entsprechend den Verordnungshinweisen des Beipackzettels -. Bei weiterem Bedarf ist ein Arzt aufzusuchen.
- ☐ es sind keine Allergien bekannt
- ☐ folgende Allergien sind bekannt

Ort, Datum

Ort, Datum

Einrichtung, vertreten durch die Regionalleitung

gesetzliche/n Betreuer/in oder Bevollmächtigte/n

vom _____ für Frau / Herrn _____

L i s t e der Informations- und Beschwerdestellen

- Träger des LVR-HPH-Netz Niederrhein
Landschaftsverband Rheinland
Geschäftsstelle für Beschwerden
50663 Köln
Tel.: 0221/809-2255
- Betriebsleitung des LVR-HPH-Netz Niederrhein
Nördlicher Rundweg 5
47551 Bedburg-Hau
Tel.: 02821/81-4001

●

●

●

●

●